

Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Gewährung von Erziehungshilfen als Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer

vom 12.06.1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 9 vom 31.08.1996)

§ 1

Allgemeiner Grundsatz, Rechtsgrundlage

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe der §§ 2, 27, 30 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 5 des 2. SGB ÄndG vom 13.06.1994 (BGBl. I S. 1236) i. V. m. § 1 AG KJHG vom 26.08.1991 (GVBl. LSA S. 297) Hilfen zur Erziehung in Gestalt der Bestellung von Erziehungsbeiständen und Betreuungshelfern.

§ 2

Gegenstand der Leistung

- (1) Die Hilfestellung soll durch nebenberuflich tätige Fachkräfte erfolgen. Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII – KJHG – sind Personen mit entsprechender Ausbildung sowie mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen.
- (2) Die Beistandsleistung durch den auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basierenden und durch das Jugendamt zu bestellenden Erziehungshelfer soll Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Erziehungsproblemen unterstützen.
- (3) Der durch die Betreuungsweisung des Jugendrichters gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 Jugendgerichtsgesetz – JGG – zugeordnete Betreuungshelfer hat die Aufgabe, straffällig gewordene Jugendliche über einen bestimmten Zeitraum zu betreuen.

§ 3

Tätigkeit und Vergütung

- (1) Die Rechte und Pflichten der nebenberuflich tätigen Fachkräfte ergeben sich aus den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.
- (2) Die Vergütung der nebenberuflich tätigen Fachkräfte richtet sich nach der Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen zur Gewährung von Erziehungshilfen nach § 30 SGB VIII – KJHG -. Die Höhe der Vergütung ist Bestandteil der zwischen dem Landkreis und dem nebenberuflich tätigen Fachkräften zu schließenden Vereinbarung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Richtlinie des Landkreis Jerichower Land für den Abschluss von Vereinbarungen zur Gewährung von Erziehungshilfen nach § 30 SGB VIII – KJHG –

Auf der Grundlage des § 3 der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Gewährung von Erziehungshilfen als Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer wird folgendes bestimmt:

§ 1 Grundsatz

Die Aufgaben des Erziehungsbeistandes oder Betreuungshelfers können von Fachkräften in nebenberuflicher Tätigkeit wahrgenommen werden. Sie müssen eine entsprechende Ausbildung oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen. Mit ihnen werden schriftliche Verträge abgeschlossen, die ihre Rechte und Pflichten regeln.

§ 2 Vergütungshöhe

- (1) Die nebenberuflich tätigen Fachkräfte erhalten für die Betreuungs- bzw. Beistandsleistung eine Vergütung pro Betreuungsstunde. Eine Betreuungsstunde entspricht einer Zeitstunde.
- (2) Die Vergütung beträgt 25,00 DM für eine Betreuungsstunde. Damit sind sämtliche Aufwendungen einschließlich Fahrtkosten abgegolten.

§ 3 Fälligkeit

Die Vergütung wird jeweils zum Ende eines Kalendermonats fällig. Sie wird innerhalb der darauf folgenden 10 Werktage gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.